

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3405

Synopse zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses

zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drs. 15/1834 und
zum Formulierungsvorschlag des Innenministeriums, Umdruck 15/2450

Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drs. 15/1834	Formulierungsvorschlag Innenministerium Umdruck 15/2450	Stellungnahme/Anmerkung
Soweit keine zusätzlichen Anmerkungen aufgeführt sind, entspricht er dem Vorschlag des SHGT (Begründung in Umdruck 15/3033).		
Artikel 1 Änderung des Kommunal- abgabengesetzes - KAG des Landes Schleswig-Holstein	Artikel 1 Änderung des Kommunal- abgabengesetzes	
1. § 1 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2: „Sie können auch Kostenerstattungen für den Aufwand für kommunale Einrichtungen, insbesondere Grundstücksanschlüsse verlangen.“		Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011 <i>Denkbar wäre auch, die Kostenerstattung nur über das Tatbestandsmerkmal „Kosten“ in § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 KAG im Rahmender Gebühren- und Beitragserhebung zu erfassen. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Vorschlag ist geboten, da das abgabenrechtliche System verändert wird.</i>
b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „erheben“ die Wörter „und Kostenerstattungen verlangen“ eingefügt.		Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011 <i>Der Vorschlag ist eine konsequente Ergänzung zu dem Vorschlag der Änderung des §1 Abs. 2 Satz 2.</i>

<p>c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:</p> <p>„Kommunale Körperschaften können die Benutzungsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Rahmen für ihre Einrichtungen privatrechtlich regeln und privat-rechtliche Entgelte erheben.“</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Die Regelung entspricht der Auffassung der Rechtsprechung zur Ausgestaltung von öffentlichen Einrichtungen. Allerdings wird mit einer derartigen Regelung die Abnabelung des Abgabenrechts von allgemeinen organisationsrechtlichen Regelungen dokumentiert. Nur wenn man wirklich die völlige Eigenständigkeit des Kommunalabgabenrechts forcieren wollte, wäre eine derartige Regelung denkbar.</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Die Regelung ist deklaratorischer Natur und dient nur zur Klarstellung.</i></p>
		<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319 und Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Es sollte sicher gestellt werden, dass zukünftig nur eine Schlechterstellung aller Abgabepflichtigen insgesamt unzulässig ist (Verweis auf Regelungen in anderen Bundesländern), deshalb ergänzender Vorschlag:</i></p> <p>§ 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Sätze 3 und 4 in Abs. 1 entfallen, der frühere Satz 5 wird zu Satz 3.</p> <p>b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige <u>insgesamt</u> nicht ungünstiger gestellt werden.“</p>
		<p>Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V., Umdruck 15/3013</p> <p>§ 3 Abs. 3 KAG ist zu streichen. In der heutigen Zeit gibt es keine plausible Begründung mehr für die Erhebung der Jagdsteuer. Im Gegenteil, die Erhebung der Jagdsteuer stellt eine Steuerungerechtigkeit dar und bestraft die Naturschutz- und</p>

		<p><i>Tierschutzaktivitäten der Jägerschaft. Deshalb haben viele Bundesländer und eine große Anzahl von Kreisen in Mecklenburg-Vorpommern die Jagdsteuer inzwischen abgeschafft bzw. gar nicht erst erhoben.</i></p> <p><i>Steuergegenstand ist das Jagdausübungsrecht. Das Jagdausübungsrecht hat neben der Funktion der Nutzung von Wildtieren eine Naturschutz- und Tierschutzfunktion, die von der Jägerschaft mit erheblichem Einsatz und teilweise unentgeltlich in den Revieren erfüllt wird. Die Jagdsteuer ist ein historisches Relikt; sie darf nicht als Strafsteuer für die Jäger qualifiziert werden, die sich im Natur-, Tier- und Umweltschutz ehrenamtlich und zudem oft unentgeltlich zugunsten der Allgemeinheit engagieren.</i></p>
2. § 6 wird wie folgt geändert:	1. § 6 wird wie folgt geändert:	
	<p>a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.“</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981 <i>wird begrüßt</i></p> <p>Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982 <i>Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage, eine Aufnahme ist nicht notwendig, die Gesetzesänderung daher entbehrlich.</i></p> <p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011 <i>Verweis auf die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 1 lit c) des FDP-Entwurfes</i></p> <p><i>Die vom Innenministerium angeregte Änderung ist inhaltlich durchaus eine andere Regelung als im FDP-Entwurf vorgeschlagen, indem auf eine organisationsrechtliche Regelung, die nicht in das KAG aufzunehmen wäre, verzichtet wird.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319 <i>Die hier vorgesehene Änderung des § 6 KAG reicht zur Klärstellung nicht aus, auch § 8 müsste entsprechend ergänzt werden. Es ist sinnvoller, eine Regelung in § 1 Abs. 3 KAG (s. Vorschlag SHGT/FDP-Entwurf), quasi vor der Klammer, einzufü-</i></p>

		<p>gen.</p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p><i>Die Möglichkeit, ein privatrechtliches Entgelt fordern zu können, müsste nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden. Sie wird schon in vielen Kommunen praktiziert.</i></p>
a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
<p>„Benutzungsgebühren sollen so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsgemeinde gleichmäßig zu bemessen ist. Dazu gehören ferner Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist. Der Gebührenkalkulation kann ein Zeitraum bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Weist die Abrechnung am Ende des Kalkulationszeitraumes ein Defizit oder Überschuss aus, ist der Ausgleich innerhalb der nächsten drei Jahre vorzunehmen.“</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Die Regelung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, auch wenn bereits Bedenken im Hinblick auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Gebührensätze der jeweiligen Einzelperiode geäußert werden. Ein Problem könnte sein, dass die Regelung im Einzelfall zu einer Gebührenungerechtigkeit gegenüber Bürgern führen kann, die nur kurzfristig im Gemeindegebiet leben und denen gegenüber der Ausgleich einer Kostenüberdeckung nicht mehr vorgenommen werden kann.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p><i>„Benutzungsgebühren sollen so bemessen sein, dass sie <u>regelmäßig die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Bei vollkostenrechnenden Einrichtungen sind sie so zu kalkulieren, dass sie außer den nach den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung ermittelten Selbstkosten auch die auf den gebührenpflichtigen Leistungsbetrieb entfallenden außerordentlichen Aufwendungen decken.</u> Der Gebührenkalkulation kann ein Zeitraum bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Weist die Abrechnung am Ende des Kalkulationszeitraumes ein Defizit oder Überschuss aus, ist der Ausgleich innerhalb der <u>folgenden</u> drei Jahre vorzunehmen.“</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Kosten der öffentlichen</i></p>

		<p><i>Einrichtungen gem. § 6 Abs. 2 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind und die Durchschnittswertmethode ein betriebswirtschaftliches Verfahren zur Kostenermittlung darstellt, sollte im Sinne eines möglichst weiten Gestaltungsspielraums für die kommunale Selbstverwaltung mit folgender Formulierung (Einfügen eines neuen Satz 3 in § 6 Abs. 2 KAG) die Möglichkeit zur Anwendung der Durchschnittswertmethode eröffnet werden:</i></p> <p><i>„Die Zinsberechnung kann mit einheitlichem Zinssatz nach der Restwertmethode oder der Durchschnittswertmethode erfolgen.“</i></p>
	<p>aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:</p> <p>„Ferner gehören zu den erforderlichen Kosten auch die dem Träger der Einrichtung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit die Aufgabe der vollständigen oder teilweisen Verwirklichung auf sachgerechten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht; diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.“</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981 <i>Vorschlag der LR wird begrüßt</i></p> <p>Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982 <i>zu Satz 5: Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage, eine Aufnahme ist nicht notwendig, die Gesetzesänderung daher entbehrlich.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 15/2986 <i>Verweis auf LandkreisMemo 2/2002 und zu der Möglichkeit, über § 6 Abs. 2 KAG frustrierte Aufwendungen in die zukünftige Gebührenkalkulation mit einzubeziehen, auf bereits existierende Regelungen in Thüringen und Niedersachsen.</i></p> <p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011 <i>Die Einfügung von Satz 5 unterliegt erheblichen Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Gegen den Inhalt und die Verwendungsweise der unbestimmten Rechtsbegriffe „ordnungsgemäßer Wahrnehmung der ... Aufgabe“ und „sachgerechten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen“ müssen Bedenken erhoben werden.</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027 <i>Der Vorschlag dient in der Sache der Klarstellung und begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Die Formulierung sollte vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Grundsätze von Nor-</i></p>

		<p><i>menklarheit (Lesbarkeit) und Normbestimmtheit sowie der Justizibilität noch einmal überprüft werden.</i></p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p><i>Hierbei handelt es sich um einen ganz wichtigen Punkt, der eine wesentliche Verbesserung bringen wird, nämlich die Verwirklichung des Vorsorgeprinzips.</i></p>
	<p>bb) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 eingefügt:</p> <p>„Bei der Abschreibung kann der durch Beiträge und Zuschüsse finanzierte Kapitalanteil berücksichtigt werden.</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981; Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982; Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2985 und 15/3046</p> <p><i>wird begrüßt</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 15/2986</p> <p><i>Verweis auf LandkreisMemo 2/2002: Dem Vorschlag, es dem Belieben der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften zu überlassen, weiterhin Abschreibungen auf Beiträge pp. zu erheben, sollte nicht gefolgt werden. Der öffentliche Druck vor Ort wird die bislang redlich agierenden Kommunen im Interesse kurz- und mittelfristiger Gebührensenkungen dazu zwingen, sich wirtschaftlich unvernünftig zu verhalten. Deshalb ist eine landesrechtliche Regelung, die die Grundsätze der Einnahmebeschaffung, der Gebührenerhebung und der Mittelverwendung in gleicher Weise nach gleichen Maßstäben für alle Kommunen einheitlich regelt, notwendig.</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Die Vorstände der beiden städtischen Verbände haben sich im Grundsatz für die Möglichkeit der Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen ausgesprochen, da dadurch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt wird, weil der Gestaltungsspielraum wächst. Vor einer Entscheidung über die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen bedarf es eines breiten politischen Meinungsbildungsprozesses, in dem die Vor- und Nachteile, insbesondere im Hinblick auf die Belastung künftiger Generationen, transparent gemacht werden.</i></p>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke
15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319

*Das ist keine sachgerechte Regelung, denn abgeschrieben wird Vermögen oder ein Vermögenswert. Demgemäß müsste es heißen, dass der durch Beiträge und ähnliche Entgelte finanzierte Vermögensteil und nicht Kapitalanteil bei der Abschreibung berücksichtigt werden kann. **Formulierungsvorschlag:***

„Beiträge und ähnliche Entgelte sind aufzulösen; die Auflösungsbeträge sind zur Gebührenminderung einzusetzen. Alternativ können die abzuschreibenden Vermögenswerte entsprechend verringert werden.“

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V., Umdruck
15/2999

Das Wahlrecht der Kommunen, ob sie Beiträge und Zuschüsse abschreiben wollen, ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Sinnvoll und konsequent wäre es jedoch, die Absetzung der Beiträge und Zuschüsse von den Abschreibungen gesetzlich vorzuschreiben. Es gibt keinen Grund, Abschreibungen auf Beiträge und Zuschüsse zu zuzulassen.

WIBERA, Umdruck 15/ 2989

Verweis auf betriebswirtschaftliche Prüfung/Vergleichsmodell mit und ohne Auflösung von Beiträgen:

Gebühr in den ersten 20 Jahren bei Auflösung deutlich günstiger; nach vollständiger Auflösung steigt die Gebühr deutlich über die Gebühr ohne Auflösung; die durchschnittliche Gebühr im Modell ohne Auflösung ist geringer; bei Erneuerung wiederholt sich die Gebühr im Modell ohne Auflösung; mit Auflösung steigt die Gebühr bei Erneuerung deutlich über die Gebühr ohne Auflösung.

Zusammenfassung: Wenn aufgelöst wird, muss die Möglichkeit für Erneuerungsbeiträge geschaffen werden. Methodik der Ermittlung der Erneuerungsbeiträge muss geklärt werden.

		<p>Deutscher Mieterbund Kieler Mieterverein e. V., Umdruck 15/2991</p> <p>wird begrüßt</p> <p><i>Erwirtschaftete Abschreibungserlöse dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt fließen, sondern sind zur Senkung der Gebühren zu verwenden.</i></p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p><i>Die Neuregelung, mit der en bisher rechtswidriger Zustand nachträglich legalisiert würde, stellt einen Bruch mit dem bisherigen bestehenden und bewährten System dar und verletzt die Generationengerechtigkeit. Aus Sicht des Gemeinwohls sollte die bisherige Regelung beibehalten werden.</i></p>
	<p>Die bis zum Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres, in das das Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt, auf Beiträge und Zuschüsse angesammelte Abschreibungserlöse dürfen nicht aufgelöst werden.“</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981</p> <p><i>Es wird dafür plädiert, eine mögliche Auflösung von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen auch für die Vergangenheit zuzulassen. Das würde den Weg für eine vollständige Privatisierung der Abwasserbeseitigung eröffnen, durch die sich ein erheblicher Kostenvorteil für die Anschlussnehmer ergeben könnte.</i></p> <p>Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982</p> <p><i>Die Regelung in Satz 8 wird abgelehnt. Die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen eignet sich zur Gebührensenkung. Sie ist geboten, weil die heutige Gebührengeneration bisher doppelt zahlen muss. Um alle Gebührenschuldner und Bürger im Land an einer Gebührensenkung zu beteiligen und eine Einheitlichkeit des Gebührenrechts unter den Kommunen zu erreichen, sollte das Wahlrecht der Kommunen - aufzulösen - lediglich auf 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung beschränkt werden. Danach sollte sie für alle zur Pflicht werden.</i></p> <p><i>Keineswegs sollte die Regelung nach Vorschlag des Innenministers derartig beschränkt werden, dass Beiträge und Zuschüsse, die bis zur Änderung des KAG gewährt wurden, nicht aufgelöst werden dürfen. Die mit der Auflösung der Beiträge und Zuschüsse verbundene spürbare Senkung der Gebühren</i></p>

würde dadurch geradezu verhindert.

Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011

Verweis auf die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 2 lit. b) des FDP-Entwurfes

Der zusätzliche Vorschlag, dass erst solche Beiträge und Zuschüsse aufgelöst werden dürfen, die nach der KAG-Änderung gezahlt werden, erscheint angesichts des im Einzelfall sicher möglichen Szenarios, dass eine Rückzahlungsverpflichtung einer Kommune entstehen kann und dieses Ergebnis angesichts der aktuellen Haushaltslage der Kommunen verheerende Folgen haben könnte, durchaus sinnvoll.

Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2985 und 15/3046

Die in Satz 8 vorgesehene Regelung wird abgelehnt. Sie ist aus den folgenden Gründen nicht in das KAG zu übernehmen:

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht inhaltlich ausreichend bestimmt; sie würde erhebliche Probleme für künftige Gebührenkalkulationen mit sich bringen, eine zweigleisige Kalkulation erfordern; es bleibt offen, wie sie mit § 20 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung in Einklang zu bringen sein soll; eine vom Wirtschaftsminister zu Zwecken der Wirtschaftsförderung gewünschte Auflösung der von ihm gewährten Zuschüsse - wie in der Vergangenheit - wäre in Zukunft nicht mehr möglich und die vorgeschlagene Regelung geht in ihrem Anwendungsbereich weit über das hinaus, was mit ihr bezweckt wird.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319

Abschreibungen werden nicht aufgelöst. Demgemäß werden auch Abschreibungserlöse nicht aufgelöst. Der Satz ergibt insofern keinen Sinn. Die vorgeschlagene Formulierung soll nach der Begründung den Inhalt haben, dass bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Änderung des KAG in Kraft tritt, auf Beiträge und Zuschüsse angesammelte Abschreibungserlöse nicht aufgelöst werden dürfen. Die auf Beiträge und Zuschüsse ange-

		<p>sammelten Abschreibungserlöse sind die Summe der auf das beitrags- oder zuweisungsfinanzierte Vermögen vorgenommenen und erwirtschafteten Abschreibungen. Sie werden nicht aufgelöst, sondern früher oder später zur Investitionsfinanzierung verwandt. (weitere Argument/Auseinandersetzung mit der Begründung für Vorschläge des IM siehe Seiten 5 bis 12 der Anmerkungen, Umdruck 15/3033)</p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Der Vorschlag wird abgelehnt. die Befugnis zum Auflösen von Beiträgen und Zuschüssen nach geltendem Recht ist umstritten. Eine Reihe von Verfahren sind vor den Verwaltungsgerichten anhängig. Der Änderungsvorschlag des IM hätte in soweit präjudizierende Wirkung.</i></p>
	<p>cc) Nach dem neuen Satz 9 werden folgende Sätze 10 bis 12 angefügt:</p> <p>„Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende der Rechnungsperiode aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüberdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt.“</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981</p> <p>wird begrüßt</p> <p>Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982</p> <p><i>Der Vorschlag ist abzulehnen, da die Abrechnung nach diesen Vorgaben für den Gebührenschildner nur schwer nachvollziehbar und nicht mehr transparent ist.</i></p> <p><i>Auch für Kostenunterdeckungen müsste festgelegt werden, dass sie im Rahmen eines 3-Jahres-Zeitraums auszugleichen sind. Zu weiteren Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit entsprechender Vorgänge führt die Regelung, dass der Zeitraum für den Ausgleich unabhängig vom Zeitraum der Kalkulationsperiode gewählt werden kann.</i></p> <p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Verweis auf Anmerkung zu Art. 1 lit. b) des Gesetzentwurfes der FDP</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Das Bedürfnis dieser Neuregelung wird unterstützt.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319</p>

		<p><i>Der Vorschlag berücksichtigt die Wünsche und Anregungen des SHGT. In der Formulierung fehlt allerdings die Regelung für die Kostenunterdeckung, die noch eingefügt werden müsste. Wünschenswert wäre folgende Formulierung:</i></p> <p><i>„Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende der Rechnungsperiode aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ergebende Kostenüber- oder Kostenunterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt.“</i></p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p><i>Ist grundsätzlich als benutzerfreundlich zu begrüßen. Allerdings ist der Satz 11 unklar formuliert. Entweder sollte entweder jeweils von „Über- oder Unterdeckung“ gesprochen oder im ersten Teil des Satzes die Worte „ergebende Kostenüberdeckung“ gestrichen werden.</i></p>
<p>b) Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:</p> <p>„(2a) Abschreibungen können auf der Grundlage von Anschaffungs-/Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden. Sie sind nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig vorzunehmen. Wird ein voll abgeschriebener Gegenstand weiter im Leistungsprozess genutzt, ist eine weitere Abschreibung nicht zulässig. Zinsen für das Fremdkapital und für das vom Einrichtungsträger aus allgemeinen Haushaltsmitteln eingebrachte Kapi-</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Neben der Klarstellung der Maßstäbe für Abschreibungen werden vor allem zwei verschiedene Zinsberechnungsmethoden für zulässig erklärt. Damit wird in dem Meinungsstreit zwischen Rechtsprechung und Literatur Position bezogen, indem die Durchschnittswertmethode zum Teil als unzulässig angesehen wird.</i></p> <p>Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V., Umdruck 15/2999</p> <p><i>Die Abschreibung auf den Wiederbeschaffungswert ist zu untersagen. Abschreibungen dürfen nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden.</i></p> <p><i>Die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungswert stellt eine nicht sachgerechte Form der Periodisierung dar. Sie korrespondiert mit dem vom Innenministerium vertretenen Ab-</i></p>

<p>tal können anstelle einer kalkulatorischen Verzinsung von den nach Abzug der Vereinnahmungs- und Abschreibungserlöse jeweils verbleibenden Restkapitalwerten berechnet werden. Die Zinsberechnung kann mit einheitlichem Zinssatz nach der Restwertmethode oder der Durchschnittswertmethode erfolgen. Der aus Beiträgen, Zuweisungen, Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt.</p>		<p><i>schreibungsbegriff. Es stellt jedoch ausschließlich die kaufmännische Form der Abschreibung eine sachgerechte Form der Periodisierung sicher. Somit ist die Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten zwingend vorgeschrieben. Es entspricht auch dem Transparenzgebot, Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert künftig zu untersagen.</i></p>
<p>Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen können aufgelöst werden.</p>		<p>Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2985 und 15/3046</p> <p><i>Unabhängig von der Frage, ob die im Gesetzentwurf der FDP vorgesehene Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen nur klarstellend oder rechtsbegründend aufgenommen werden würde, wird sie befürwortet und begrüßt. Dafür sprechen folgende Gründe:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Doppelbelastung der 1. Generation; - Möglichkeit der Gleichstellung mit ausschließlich gebührenfinanzierten Einrichtungen; - Beseitigung widersprüchlicher Rechtslage; - gleiche Wettbewerbschancen gegenüber Kommunen anderer Bundesländer; - flexiblere Einsatzmöglichkeiten von Investitionszuschüssen des Landes; - Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der jetzigen Rechtslage - und Kostenneutralität. <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 15/2986</p> <p><i>Verweis auf LandkreisMemo 2/2002: Die vorgeschlagene Änderung widerspricht den Grundsätzen der Abgaben- und Steuer-</i></p>

		<p><i>gerechtigkeit und gegen die Ziele des Generationenvertrages. Sie sind im Wesentlichen von dem Bestreben geprägt, das vom Innenminister und dem Landesrechnungshof festgestellte rechtswidrige Verhalten der privatisierten Abwassergesellschaften in Schleswig-Holstein nachträglich zu legalisieren. Die beabsichtigte Änderung wird zu irreparablen Schäden für die öffentlichen Haushalte führen.</i></p> <p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Damit wird ein weiterer aktueller Problemfall einer gesetzgeberischen Klärung zugeführt. Die Gefahr der Auflösung von Beiträgen liegt darin, dass kurz- und mittelfristig die Gebühren konstant gehalten oder sogar abgesenkt werden können, bei einer Erneuerung der Einrichtung aber mit einer erheblichen Gebührenerhöhung zu rechnen ist. Der Gesetzgeber sollte die Entscheidung treffen, wie die Generationen belastet werden sollen.</i></p> <p><i>Wenn die Auflösung von Beiträgen erlaubt wird, ist unbedingt an eine Ergänzung des § 8 Abs. 1 KAG zu denken, nämlich hier eine Beitragserhebung auch für die Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zu erlauben.</i></p>
<p>Einzelwagnisse für versicherbare Risiken sind, soweit Versicherungsverträge bestehen, in Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämien anzusetzen; soweit kein Versicherungsvertrag besteht, können sie in Höhe der üblicherweise zu zahlenden angemessenen Versicherungsprämien in Ansatz gebracht werden. Nicht versicherbare Risiken sind als Einzelwagnis ansatzfähig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind oder bestimmte Aufwendungen infolge neuer Standards hinreichend konkret erfassbar sind.“</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Rechtliche Bedenken gibt es nicht, aber es sei darauf hingewiesen, dass Kooperationen mit Privaten auch an dieser Stelle angesichts unterschiedlicher Möglichkeiten zur Wagnisvorsorge zu Folgeproblemen führen können.</i></p>

c) Es wird ein neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Gegenwerte von erwirtschafteten Abschreibungen und Einzelwagnissen sind bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in einer oder mehreren Sonderrücklagen anzusammeln. Einer Sonderrücklage sind auch die Beitragsmehreinnahmen über die veranschlagten Beitragsaufkommen hinaus sowie Eingänge aus Beitragsnachveranlagungen zuzuführen.“

Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011

Das Anliegen ist zu unterstützen, aber auch hier stellt sich das Problem, dass eine Aufnahme der Regelung eine nur schwer lösbare Normenkonkurrenz zu § 19 Abs. 4 GemHVO begründen würde, in der GemHVO der richtige Regelungsstandort wäre.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319

Die Regelung ist zu begrüßen: Es soll sicher gestellt werden, dass Abschreibungserlöse als allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung des Einrichtungsträgers behandelt werden und dass zusätzliche Zinserträge ebenfalls dem Gebührenhaushalt zustehen.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V., Umdruck 15/2999

Die Regelung ist zu begrüßen. Für die zweckgebundenen Rücklagen aus kostenrechnenden Einrichtungen sind bei den Kommunen Sonderrücklagen zu schaffen. Die Gemeindehaushaltsverordnung sollte entsprechend geändert werden. Bei den vom Innenministerium befürworteten „Ansparabschreibungen“ werden die angesammelten Rücklagen im allgemeinen Kommunalhaushalt veranschlagt. Ihre Liquidität kann dort zur Finanzierung allgemeiner öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Das macht es gegenüber dem Gebührenzahler sehr schwer, die nötige Transparenz über die Höhe der zur Verfügung stehenden Rücklagen sowie ihre korrekte Verzinsung herzustellen.

Deutscher Mieterbund Kieler Mieterverein e. V., Umdruck 15/2991

Soweit von der Landesregierung darauf hingewiesen wird, dass insoweit nach § 135 Abs. 2 Nr. 4 GO das Innenministerium zuständig sei, wird angeregt, zeitgleich eine entsprechende Änderung mit dem Kommunalabgabengesetz vorzunehmen, falls dies umgesetzt werden soll.

Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982

weitergehende Forderung (Verbot der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten):

§ 6 KAG ist dahingehend zu ändern, dass künftig Abschreibungen ausschließlich nach Herstellungs- und Anschaffungskosten wie in der freien Wirtschaft vorgenommen werden dürfen. Die Möglichkeit, nach Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben, ist zu streichen.

Festzustellen ist, dass die kalkulatorischen Kosten - und hierzu gehören maßgeblich die Abschreibungen - häufig mehr als die Hälfte der Gebührenhöhe ausmachen. Diesen überhöhten Kosten stehen häufig keine tatsächlichen Kosten gegenüber. Im Rahmen des Abwasserhaushaltes werden „Überschüsse“ erzielt, die in den allgemeinen Haushalt fließen und anderweitig verbraucht, wie Steuern verwandt werden. Andererseits verschlechtern die Kommunen ihre ohnehin angespannte Haushaltslage dadurch zusätzlich. Sie haben für diese aus dem Abwasserhaushalt entnommenen Überschüsse eine angemessene Verzinsung im Abwasserhaushalt anzusetzen und letztlich im Bedarfsfall die gesamte Entnahme zurückzuzahlen. Der Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigt es nicht, dass günstigere Abschreibungsansätze wie sie in der freien Wirtschaft untersagt sind, erfolgen können.

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319

Ergänzungsvorschlag:

Es wird ein neuer Absatz 2c) eingefügt:

„Fremdleistungsentgelte sind gebührenfähig in Höhe des vom Erbringer der Leistung in Rechnung gestellten Entgelts, wenn dieses dem marktüblichen Preis entspricht oder nach einer für den Leistungserbringer bestehenden Gebühren- und Tarifordnung berechnet ist, oder aber die Beauftragung des Leistungserbringers unter Beachtung der Vergabevorschriften erfolgt. Bei einer Auftragsvergabe ohne Ausschreibung, insbesondere, weil es einer solchen nicht bedurfte, ist das in Rechnung gestellte Entgelt

gebührenfähig, soweit es in Anlehnung an die preisrechtlichen Bestimmungen als erforderlich angesehen werden kann.“

Es ist eine Regelung notwendig, um besonders im ländlichen Raum bei kleineren Gemeinden die für leitungsgebundene Einrichtungen außerordentlich hohen Fixkosten (Anteil in der Regel über 80 bis 90 %), auch mit auf die Eigentümer der unbebauten Grundstücke umlegen zu können. Es wird deshalb folgende Änderung vorgeschlagen:

In Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 neu aufgenommen, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5:

„Grundgebühren können auch auf anschließbare aber derzeit noch nicht abgeschlossene Grundstücke erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Niederschlagswassergebühren.“

Es ist eine Regelung erforderlich, um die sich allmählich zeigenden negativen Auswirkungen der bisherigen Kalkulationsmethode für Gemeinden und Städte in Schleswig-Holstein und ihre allgemeinen Haushalte zu mindern und zukünftig zu verhindern.

In Absatz 5 wird folgender Satz 10 angehängt:

„Das beitragsfinanzierte Vermögen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung muss nicht abgeschrieben werden.“

**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke
15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319**

Das OVG Schleswig-Holstein hat in einem Normenkontrollurteil vom 22. Januar 2003 festgestellt, dass eine gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen oder Abschlagszahlungen auf Benutzungsgebühren fehlt. Die Änderung des KAG sollte zum Anlass genommen werden, eine entsprechende Ermächtigung einzufügen. Formulierungsvorschlag für § 6 Abs. 6a KAG:

„Auf Benutzungsgebühren können während des Kalen-

		<p><i>derjahres Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen erhoben werden.“</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Eine Ermächtigungsgrundlage sollte als neuer Satz 4 in § 6 Abs. 4 KAG eingefügt werden:</i></p> <p><i>„Auf Benutzungsgebühren können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr gefordert werden.“</i></p>
<p>3. § 8 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen sind nach festen Verteilungsmaßstäben von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen.“</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981</p> <p><i>wird begrüßt, Regelung sollte aber nur dann aufgenommen werden, wenn die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen gemäß § 6 Abs. 2 uneingeschränkt möglich ist</i></p> <p>Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982</p> <p><i>Eine deutliche Absage wird der Initiative erteilt, ebenso wie im Straßenbeitragsrecht einen Erneuerungsbeitrag einzuführen. Das verbietet sich, weil für die Benutzung einer Abwasseranlage Gebühren erhoben werden, mit denen die laufende Unterhaltung und die Instandhaltung gedeckt werden. Entsprechende Benutzungsgebühren gibt es für die Straßen nicht. Nur dadurch ist gerechtfertigt, für Straßen nach bestimmten Zeitabläufen erneute Beiträge für deren Erneuerung zu erheben.</i></p> <p>Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2985 und 15/3046</p> <p><i>Zu befürworten ist, dass der Entwurf ausdrücklich die Erhebung von Beiträgen für die „Erneuerung“ öffentlicher Einrichtungen erlaubt.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Umdruck 15/2986</p> <p><i>Verweis auf LandkreisMemo 2/2002: Die Neuregelung bewirkt, dass die Grundeigentümer immer wieder zu Ersatzinvestitionen von kommunalen Einrichtungen und Anlagen herangezogen</i></p>

werden können. Die Grundeigentümer sollen letztlich die durch den Verzicht der Abschreibungen ausfallenden Gebühreneinnahmen der Nutzer von kommunalen Einrichtungen bezahlen. In den neuen Bundesländern lassen sich diese Regelungen nur sehr schwer umsetzen, auch in Schleswig-Holstein ist demnach mit neuen innenpolitischen Problemen zu rechnen.

Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011

zutreffende Folgeergänzung , wenn der Gesetzgeber die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen erlauben will

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319

Die Klarstellung, dass Erneuerungsbeiträge auch bei leitungsgebundenen Einrichtungen zulässig sind, ist empfehlenswert. Allerdings ist nicht zu empfehlen, die Erneuerung als ausdrücklichen Tatbestand neben der Herstellung, dem Ausbau und dem Umbau in den § 8 Abs. 1 einzufügen, da dadurch die Frage aufgeworfen würde, ob der Ausbau im bisherigen Sinne nicht den Erneuerungstatbestand umfassen sollte. Die Aufnahme eines Erneuerungstatbestandes in § 8 KAG ist nicht erforderlich und führt eher zu Unsicherheit und Verwirrung.

Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027

Vorschlag dient der Klarstellung und wird begrüßt.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V., Umdruck 15/2999

Für die Erhebung von Erneuerungsbeiträgen sollte den Kommunen ein Wahlrecht eingeräumt werden.

Ermittlung der Erneuerungsbeiträge muss geklärt werden.

Deutscher Mieterbund Kieler Mieterverein e. V., Umdruck 15/2991

Die Forderung ist für uns nicht nachvollziehbar, da durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen die Unterhaltung und Instandhaltung gedeckt werden soll, was in der Regel auch die anstehende Teil-Erneuerung beinhaltet.

<p>a) Absatz 1 erhält folgende neue Sätze 4 und 5:</p> <p>„In der Beitragssatzung kann bestimmt werden, dass für Grundstücke oder Grundstücksflächen ohne Anschlussbedarf keine Beiträge verlangt werden.“</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Mit der Regelung würde das Kriterium des Anschlussbedarfs, das im Erschließungsbeitragsrecht gem. § 9 Abs. 1 KAG eine Rolle spielt, auch auf das Ausbaubeitragsrecht übertragen. Das ist möglich, aber angesichts der systematischen Unterschiede zwischen Ausbau- und Erschließungsbeitragsrecht im Hinblick auf die berücksichtigungsfähigen und -pflichtigen Arten der Grundstücksnutzung nicht zwingend.</i></p>
<p>Im unbeplanten Bereich ist eine tiefenmäßige Begrenzung zulässig.</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Mit der Regelung würde der Gesetzgeber wiederum Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes korrigieren, sofern mit der tiefenmäßigen Begrenzung eine Begrenzung der Fläche für die Beitragsrechnung im Sinne einer Nichtberücksichtigung bestimmter Grundstücksteile gewollt ist.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319</p> <p><i>Das OVG Schleswig hat die bisherige tiefenmäßige Begrenzung in den Beitragssatzungen gestützt und bestätigt. Um andere Entwicklungen, die auch in Schleswig-Holstein nicht ausgeschlossen sind, zu vermeiden, sollte eine ausdrückliche Regelung ins Gesetz aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag für § 8 Abs. 1:</i></p> <p><i>„In der Beitragssatzung kann auch eine tiefenmäßige Begrenzung für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich vorgesehen werden.“</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Der Vorschlag ist klarstellender Natur und wird als Satz 4 in Abs. 1 begrüßt.</i></p>

<p>b) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 2, die ursprünglichen Sätze 2,3 und 4 werden die neuen Sätze 3,4 und 5:</p> <p>“Wird der Aufwand bei leitungsgelassenen Einrichtungen nach Einheitssätzen erhoben, wird für Alt-Anlagen (bestehende Anlagen) die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes zugelassen.“</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>sinnvolle Regelung</i></p>
		<p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Nachdem das OVG Schleswig mehrfach seine Auffassung zum Einrichtungsbegriff verändert hat, erscheint es angezeigt, die Möglichkeit einer Abrechnung von Teilausbauten einer öffentlichen Einrichtung in das KAG aufzunehmen, denn ansonsten sind insbesondere Städte mit Straßen von erheblicher Länge in der Situation, dass sie auch bei Teilausbauten der Straße immer die gesamte Straße als eine Einrichtung betrachten und abrechnen müssen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre gewährleistet, dass Städte und Gemeinden bei einem Bauprogramm für eine Straße eine Abrechnung in Abschnitten vornehmen können und bei einem Teilstrecken-ausbau einer Straße auch nur diesen Streckenabschnitt als Abrechnungsgebiet festlegen können. Das dient der Gewährung einer einheitlichen Handhabung und der Rechtssicherheit.</i></p> <p><u>Ergänzend vorgeschlagen</u> wird das Einfügen eines Satz 1 in § 8 Abs. 4:</p> <p><i>„Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden; dies gilt für den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend.“</i></p> <p><i>Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.</i></p>

<p>c) Absatz 4 erhält folgenden neuen Satz 4:</p> <p>„Die Ablösung von Beiträgen ist zulässig.“</p>		<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>sinnvolle Klarstellung</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319</p> <p><i>Es sollte ferner geprüft werden, ob nicht der § 8 dahingehend ergänzt werden kann, dass wiederkehrende Beiträge in der gesamten Gemeinde für Straßenbaumaßnahmen freiwillig von den Gemeinden eingeführt werden können. Außerdem ist es sinnvoll, dass in § 8 KAG ausdrücklich die Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge angesprochen wird.</i></p>
	<p>b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p> <p>„(6) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrages vor Entstehung der Beitragsschuld zulassen. Das Nähere ist in der Satzung zu bestimmen.“</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981</p> <p><i>angemessene Regelung</i></p> <p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011 und Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>sinnvolle Klarstellung</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319</p> <p><i>Die Einfügung einer entsprechenden Regelung ist sinnvoll, allerdings wird eine Formulierung vorgeschlagen, die der entsprechenden bekannten und unproblematischen Regelung im BauGB entspricht:</i></p> <p><i>„Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung des Beitragsanspruchs abgelöst werden.“</i></p>
	<p>c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.</p>	
	<p>3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:</p> <p>„§ 9 a</p>	<p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981</p> <p><i>wird nicht beanstandet</i></p> <p>Haus&Grund Schleswig-Holstein, Umdruck 15/2982</p>

	<p style="text-align: center;">Haus- und Grundstücksanschlüsse</p> <p>„(1) In der Satzung kann bestimmt werden, dass den beitragsberechtigten kommunalen Körperschaften der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an leitungsgebundene Ver- und Entsorgungseinrichtungen erstattet wird. Der Aufwand und die Kosten können in der tatsächlich geleisteten Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Eine Deckung dieses Aufwandes oder dieser Kosten über die Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ist in diesem Falle ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung oder des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Für den Anspruch gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“</p>	<p><i>Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage, eine Aufnahme ist nicht notwendig, die Gesetzesänderung daher entbehrlich.</i></p> <p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Hiermit wird der Anregung aus Art. 1 Nr. 1 lit. a), b) des FDP-Entwurfes gefolgt. Inhaltlich wird auf die Ausführungen dazu verwiesen. Hinsichtlich des systematischen Regelungsstandortes wäre der Vorschlag des Innenministeriums vorzugswürdig.</i></p> <p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag, Umdrucke 15/3033, 15/3045, 15/3234 und 15/3319</p> <p><i>Eine entsprechende Regelung ist zu begrüßen. Es ist aber die Einfügung des Wortes „Kostenerstattung“ im § 1 Abs. 1 KAG erforderlich, da die Regelung in § 9a Abs. 2 letzter Satz insoweit nicht ausreicht.</i></p> <p><i>Zu prüfen ist, ob man nicht sinnvoller Weise auf die gleichen Tatbestände verweist sollte, wie sie der § 8 Abs. 1 für die Beitragserhebungen, nämlich Herstellung, Ausbau und Umbau.</i></p> <p><i>Der Begriff „Einheitssätze“ sollte vermieden werden, da der Begriff iSd. Gesetzes eine festgelegte Bedeutung hat, die hier jedoch nicht gewollt ist. Es sind eher „Pauschalsätze“ gemeint.</i></p> <p><i>Absatz 1 letzter Satz hätte eine Zwangsauflösung von Kostenerstattungen zur Folge. Damit wäre dann aber bei der Finanzierung über Beiträge eine (freiwillige) Auflösung vorsieht, während bei der Finanzierung über Kostenerstattungen eine (zwangsweise) Auflösung vorgesehen wäre.</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Mit dem Rechtsinstrument des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs würden den Gemeinden die Wahlmöglichkeit erhalten, ob sie einen besondern Beitrag für die Anschlusskanäle erheben oder für jeden einzelnen Grundstücksanschluss eine Rechnung auf der Basis der tatsächlichen Kostenerstellen wollen. Er ist deshalb zu begrüßen.</i></p>
--	--	--

weitere Vorschläge:

Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027

- *Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, dass im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer Auskünfte an andere Dienststellen (z. B. Ordnungsbehörden) erteilt werden können. Nach Auffassung des Innenministeriums ist der bisher übliche Austausch von Hundesteuerkontrollmitteilungen zwischen den Städten und Gemeinden rechtswidrig. Deshalb erscheint es erforderlich, eine Regelung in das KAG aufzunehmen, die eine rechtmäßige Offenbarung von Daten gem. § 30 Abs. 4 AO ermöglicht. Die Notwendigkeit einer solchen Änderung ergibt sich auch mit Blick auf die Umsetzung der neuen Gefahrhundeverordnung.*
- *Die Landesregierung wird aufgefordert, im Blick auf die Attraktivitätssteigerung der Innenstädte eine Abgabenerhebung für die Modernisierung von Fußgängerzonen vorzusehen, wenn dies von den Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümern gewünscht wird. Nach ständiger Rechtsprechung ist die derzeitige Fassung des § 8 Abs. 1 KAG keine Ermächtigungsgrundlage, um für den Fall einer „kosmetischen“ Erneuerung eine Beitragspflicht auszulösen. Es erscheint fraglich, ob die Einreihung der Worte „sowie die Erneuerung“ in die Begriffskette des § 8 Abs. 1 KAG ausreicht, um für die geschilderten Fälle einen Anspruch auf Beitragserhebung für eine Modernisierung zu begründen, deshalb dürfte eine derartige Interpretation eine Lawine gerichtlicher Bewertungen auslösen. Zur Lösung dieser Problematik könnte eine Regelung, die als Sonderabgabe als neuer § 10 a in das KAG eingefügt wird, mit folgendem Wortlaut führen:*

„Für Modernisierungsmaßnahmen an den Oberflächen und der Möblierung von Fußgängerzonen, die weit überwiegend der Erschließung von Einrichtungen der Gewerbetreibenden dienen, kann eine Modernisierungsabgabe erhoben werden, wenn mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer und Gewerbetrei-

		<p><i>benden im Erhebungsgebiet dies beantragen. Die Modernisierungsabgabe wird von allen Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden im Erhebungsgebiet erhoben. Die Gemeinde legt das Erhebungsgebiet durch Satzung fest.“</i></p>
--	--	---

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drs. 15/1834*	Formulierungsvorschlag Innenministerium Umdruck 15/2450	Begründung/Anmerkung
	Artikel 2 Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes	
	Das Landesabfallwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) wird wie folgt geändert:	
		<p><u>allgemeine Anmerkungen:</u></p> <p>IHK zu Kiel, Umdruck 15/2981</p> <p><i>Änderung wird grundsätzlich begrüßt, es wird aber darauf hingewiesen, dass eine benutzungsabhängige Bemessung der Abfallgebühren anhand der fixen und variablen Kosten einzelner Abfalldienstleistungen zu einer gerechteren Gebührenzuordnung führen würde. In Anbetracht des hohen Aufwandes sehen jedoch auch wir für ein solches Verfahren derzeit keine konkrete Umsetzungsmöglichkeit.</i></p> <p>Städteverband Schleswig-Holstein, Umdruck 15/3027</p> <p><i>Das Landesabfallwirtschaftsgesetz soll gemäß dem Vorschlag des Innenministeriums geändert werden. Sie erweist sich als zweckmäßig.</i></p>
	<p>1. § 5 Abs. 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„in die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltene Bioabfallentsorgung</p>	<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>nicht zu beanstanden</i></p> <p>Deutscher Mieterbund Kieler Mieterverein e. V., Umdruck 15/2991</p>

	<p>und darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren neben der Bioabfallentsorgung vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen, wie zum Beispiel der Sperrmüllentsorgung, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden können, soweit die jeweiligen Teilleistungen - gegebenenfalls auf Antrag - in Anspruch genommen werden können.“</p>	<p><i>Grundsätzlich bestehen Bedenken. Diese Einbeziehung widerspricht dem angestrebten Prinzip der Transparenz und der Forderung, dass Kosten von denjenigen zu tragen sein sollen, die diese auch verursachen. Wir stellen diese Bedenken jedoch im Interesse der Umsetzung der getrennten Abfallentsorgung zum heutigen Zeitpunkt zurück.</i></p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p><i>wird begrüßt</i></p>
	<p>2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:</p> <p>„C) die vorhersehbaren späteren Kosten für Investitionen an Abfallentsorgungsanlagen sowie die tatsächlichen und vorhersehbaren späteren Kosten für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen an noch nicht endgültig stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, soweit eine Einbeziehung diese Kosten (Investitions-, Stilllegungs-, Nachsorgungskosten) in die Gebührenkalkulation bisher nicht erfolgt ist, und zwar auch dann, wenn diese Abfallentsorgungsanlagen, soweit es sich dabei um Abfalldeponien handelt, bereits teilweise verfüllt oder rekultiviert sind, und ...“</p>	<p>Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011</p> <p><i>Die Regelung bedeutet eine Abweichung vom Äquivalenzprinzip, für die aber ein hinreichender sachlicher Grund besteht.</i></p> <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p><i>Die Regelung widerspricht dem Verursacherprinzip und ist deshalb abzulehnen. Es würden diejenigen bestraft, die schon frühzeitig, nämlich Mitte der 90er-Jahre begonnen haben, Rücklagen für die Stilllegung und Rekultivierung einer Deponie zu bilden. Diejenigen, die nicht tätig geworden sind, würden dagegen belohnt.</i></p>

	b) In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) werden nach dem Wort „tatsächlichen“ die Worte „und vorhersehbaren späteren“ eingefügt.	Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011 <i>inhaltlich nicht zu beanstanden und zu begrüßen</i>
Artikel 2 In-Kraft-Treten	Artikel 3 In-Kraft-Treten	
Dieses Gesetz tritt am in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	

Allgemeine Ausführungen:

Wiss. Ass. jur. habil. Utz Schliesky, CAU zu Kiel, Umdruck 15/3011

Der vorliegende Gesetzentwurf wirft die Frage nach einer grundsätzlichen Neuregelung des KAG auf, nämlich ob die punktuelle Nachbesserung des Kommunalabgabenrechts aus allein abgabenrechtlicher Perspektive noch den richtigen Weg für die Fortentwicklung des Abgabenrechts, vor allem aber auch für die Sicherstellung einer Kompatibilität mit dem schleswig-holsteinischen Landesrecht allgemein darstellt.